

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Michael Pohl  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

[lars.t.ihme@credit-suisse.com](mailto:lars.t.ihme@credit-suisse.com)

Zürich, 13. Juli 2020

### **Anhörung zur Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“**

Sehr geehrter Herr Pohl

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, unseren Standpunkt darlegen zu können in Bezug auf die Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Einführung der Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) und zur Anpassung bestimmter Regeln für die Quote der kurzfristigen Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) für Banken. Wir haben es sehr geschätzt bei den konstruktiven Sitzungen der Nationalen Arbeitsgruppe, unter dem Vorsitz der FINMA und des Eidgenössischen Finanzdepartements, teilnehmen zu dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Credit Suisse (CS) auch an der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) mitgewirkt hat und wir diese Stellungnahme grundsätzlich uneingeschränkt unterstützen.

Darüber hinaus möchten wir zwei Punkte anbringen, welche für die CS besonders wichtig sind:

1. NSFR: besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung,
2. NSFR: «Swiss COVID-19 Kredite» - voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen.

Grundsätzlich anerkennt die CS die Notwendigkeit der Einführung einer neuen, international harmonisierten Finanzierungskennziffer, welche die LCR ergänzt und die Refinanzierungsrisiken von Finanzinstituten über einen längeren Zeithorizont adressiert. Jedoch erscheint uns unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit eine inhaltlich konsistente und zeitlich harmonisierte Einführung mit anderen bedeutenden Finanzplätzen (EU, UK, USA, etc.) in wesentlichen Bereichen der NSFR als besonders wichtig. Dies zeigt sich in den beiden folgenden Punkten:

## 1. NSFR: besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung

Wie in der Stellungnahme der SBVg dargelegt, befürworten wir eine Vereinheitlichung der Laufzeitberechnung für besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung (sog. open-ended Secured Financing Transactions) mit den Vorgaben der europäischen und US-amerikanischen NSFR-Regeln. Die finalen europäischen<sup>1</sup> sowie entworfenen US-amerikanischen<sup>2</sup> NSFR-Regeln behandeln besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung als kurzfristig ohne weitere Bedingungen. Die Vereinheitlichung der zukünftigen Schweizer NSFR-Regeln mit denen dieser bedeutenden internationalen Jurisdiktionen erachten wir als besonders wichtig, um ein «level playing field» zu erreichen. Eine Harmonisierung der NSFR-Regeln in diesem Bereich ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes relevant.

Sollte die FINMA dieser Empfehlung nicht folgen und die Rz. 372 aus dem Entwurf FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ (E-RS) wie in der Anhörungsversion vorgesehen umsetzen, bitten wir die FINMA ein «level playing field» mit den EU- und US NSFR-Regeln für die *nicht* von Rz. 372 E-RS bzw. dem BCBS NSFR FAQ #7<sup>3</sup> erfassten Geschäfte herbeizuführen. Da sich Rz. 372 E-RS ausschliesslich auf open Reverse-Repo-Geschäfte bezieht, betrifft unser Anliegen im Wesentlichen zwei Arten von besicherten Finanzierungsgeschäften:

### A) «prime brokerage margin lending»

Prime-Brokerage-Forderungen («prime brokerage margin lending») sind neben der Erleichterung von Kunden-Short-Positionen wesentlicher Bestandteil der Prime-Brokerage-Dienstleistung<sup>4</sup>. Es ist Industrie-Standard, dass diese Prime-Brokerage-Forderungen und Short-Positionen ohne Laufzeitbeschränkung eingegangen werden. Es handelt sich um Finanzierungen, die entweder overnight (ohne Laufzeitbeschränkung) oder mit einer Lock-up Frist getätigt werden, welche es der Bank erlaubt, die Finanzierung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Kündigungsfristen sind in der Regel unter 6 Monaten.

Diese Geschäfte werden aufgrund ihrer Natur als kurzfristig angesehen:

- Gegenparteien sind in der Regel Hedge Funds, die kurzfristig an den Geld- und Finanzmärkten agieren.
- Das Pricing basiert auf kurzfristigen Referenzsätzen (overnight bis 1 Monat) und der dem Kunden belastete Spread ist ebenso konsistent mit dem kurzfristiger Finanzierungen.

1

[https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/ITS/ITS%20on%20supervisory%20reporting%20changes%20related%20to%20CRR%20and%20Backstop%20Regulation/886494/Final%20draft%20ITS%20on%20supervisory%20reporting%20requirements%20for%20institutions%20under%20Regulation%20EU%20No%205752013.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/ITS/ITS%20on%20supervisory%20reporting%20changes%20related%20to%20CRR%20and%20Backstop%20Regulation/886494/Final%20draft%20ITS%20on%20supervisory%20reporting%20requirements%20for%20institutions%20under%20Regulation%20EU%20No%205752013.pdf), Part II, item 13: “All non-HQLA assets and off-balance sheet items shall be reported with a breakdown by their residual maturity in accordance with Article 428q CRR. The maturity buckets of the amounts, standard factors and applicable factors are the following: i. Residual maturity of less than six months **or without stated maturity** ...”

<sup>2</sup> <https://www.federalreserve.gov/newsevents/pressreleases/files/bcreg20160503a1.pdf>, Seite 164: “d) With respect to an NSFR liability or asset that has an **open maturity**, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date, except that in the case of a deferred tax liability, the NSFR liability matures on the first calendar day after the calculation date on which the deferred tax liability could be realized;”

<sup>3</sup> Siehe BCBS Consolidated Framework NSF30.32(3).

<sup>4</sup> Siehe auch Definition im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“, Anhang 4.

- Das Prime-Brokerage-Geschäft ist grösstenteils symmetrisch und ausgewogen zwischen Long- («prime brokerage margin lending») und Short-Positionen, um eine Selbstfinanzierung sicherzustellen.

Entsprechend würde eine Behandlung dieser Prime-Brokerage-Forderungen als kurzfristig die NSFR-Asymmetrie zu der Behandlung von kurzfristigen Prime-Brokerage-Verbindlichkeiten reduzieren:

- i. Cash-Einlagen von anderen Prime-Brokerage-Kunden mit einem ASF-Faktor von 0%;
- ii. Short-Positionen mit einem ASF-Faktor von 0% (E-LiqV Anhang 4 Ziffer 6.2).

Die Anwendung eines RSF-Faktor von 10% bzw. 15% in Abhängigkeit der erhaltenen Sicherheiten für die Prime-Brokerage-Forderungen von Hedge Funds/Finanzinstituten<sup>5</sup> würde das verbleibende Refinanzierungsrisiko aus den kurzfristigen Long- und Short-Positionen entsprechend abbilden.

B) «securities borrowing transactions against cash collateral»

Wertschriftenleihen gegen Barsicherheiten («securities borrowing transactions against cash collateral») werden in der Regel ohne Laufzeitbeschränkung<sup>6</sup> abgeschlossen. Diese Geschäfte werden entsprechend der vertraglichen Kündigungsrechte ebenso als kurzfristig angesehen. Die Behandlung der Forderung, die gestellten Barsicherheiten zurückzuerhalten, als kurzfristig würde die Asymmetrie zu der Behandlung von Verbindlichkeiten aus erhaltenen Barsicherheiten von «securities lending transactions» reduzieren. Die erhaltenen Barsicherheiten von «securities lending transactions» ohne Laufzeitbeschränkung mit Finanzinstituten erhalten ein ASF-Faktor von 0%.

Zusammenfassend möchten wir folgendes festhalten. Erfolgt keine Harmonisierung mit den finalen europäischen sowie entworfenen US-amerikanischen NSFR-Regeln, würde dies zu einem bedeutenden Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Grossbanken führen, die in diesem internationalen Prime-Brokerage- und Wertschriftenleihe-Geschäftsfeld tätig sind.

Gemäss Entwurf Liquiditätsverordnung (E-LiqV) Art. 17i Abs. 4 Bst. c hat die FINMA Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung zu erlassen. Um dem «level playing field» mit anderen bedeutenden Finanzplätzen, der kurzfristigen Natur der Prime-Brokerage-Forderungen und Wertschriftenleihen sowie dem Auftrag in E-LiqV Art. 17i Abs. 4 Bst. c Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende neue Rz. 372.1 vor:

*Für besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung, die keine Reverse-Repo-Geschäfte sind, wird davon ausgegangen, dass eine Laufzeit von bis 6 Monaten gilt. Beispielsweise werden Prime-Brokerage-Margin-Lending-Forderungen und gestellte Barsicherheiten aus Wertschriftenleihen ohne Laufzeitbeschränkung oder mit einer Kündigungsfrist unter 6 Monaten seitens der Bank aufgrund der Natur dieser Geschäfte als kurzfristig angesehen.*

---

<sup>5</sup> Siehe BCBS NSFR FAQ #2 (BCBS Consolidated Framework NSF10.3).

<sup>6</sup> Gemäss Standardverträgen liegt keine Laufzeitbeschränkung vor (siehe beispielsweise Global Master Securities Lending Agreement).

## 2. NSFR: «Swiss COVID-19 Kredite» - voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen

Wir begrüßen die von der FINMA in Aufsichtsmitteilung 06/2020 festgelegte NSFR-Regelung, wonach aktuell ein ASF-Faktor von 100% zur Anwendung kommt. Um eine vollständig symmetrische Behandlung der COVID-19 Kredite sowie der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) auch in den letzten 6 Monaten der Restlaufzeit zu erzielen, bitten wir die FINMA diese Geschäfte entweder als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu klassifizieren oder für die CRF den ASF-Faktor auf 50% in den letzten 6 Monaten zu erhöhen.

- Gemäss E-LiqV Art. 17p Abs. 1 bestimmt die FINMA voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen auf die ein ASF- und ein RSF-Faktor von 0% angewendet werden darf. Internationale Entwicklungen werden dabei berücksichtigt. In der EU werden sogenannte «promotional loans», bei denen Banken analog zu der CRF kein Refinanzierungsrisiko eingehen, als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen eingestuft (siehe Capital Requirements Regulation, die Verordnung (EU) Nr. 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung) Art. 428f Abs. 2 Bst. d). Die Swiss COVID-19 Kredite sind ähnlicher Natur wie die «promotional loans» in der EU.
- Alternativ wäre der ASF-Faktor für die CRF in den letzten 6 Monaten der Restlaufzeit von 0% (E-LiqV Anhang 4 Ziffer 6.1) auf 50% zu erhöhen, um eine Symmetrie mit den belasteten Forderungen (50% RSF gem. E-LiqV Anhang 5 Ziffer 4.5) zu erzielen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken - Banken" durch die von uns vorgeschlagenen Verfeinerungen entschieden verbessert würde, weil dadurch das wirtschaftliche Liquiditäts- bzw. das Finanzierungsrisiko von Finanzinstituten besser widerspiegelt würde.

Die CS bedankt sich bei der FINMA für die Berücksichtigung unserer Bedenken und vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich dieser Thematik. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in diesem sehr wichtigen Bereich der Bankenregulierung.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG



**David Wong**  
Managing Director  
Head of Treasury



**Robert Arbuthnott**  
Managing Director  
Head of Group Finance

cc: PwC AG, Andrin Bernet

**Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ - Teilrevision**

Rz	Text Entwurf Rundschreiben	Anmerkungen
266.1* / 381	<p>266.1*: Für die Berechnung des Mittelabflusses gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV sind Ausgleichszahlungen von sogenannten <i>settled to market</i>-Transaktionen, bei welchen der Marktwert eines Derivats regelmässig durch Zahlungen reduziert wird, das Derivat jedoch nicht aufgelöst wird sondern weiter besteht, als Teil des Nettomittelflusses zu berücksichtigen.</p> <p>381: Für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften gemäss Anhang 5 Ziff. 7.3 LiqV sind geleistete Ausgleichszahlungen von sogenannten <i>settled to market</i>-Transaktionen, bei welchen der Marktwert eines Derivats regelmässig durch Zahlungen reduziert wird, das Derivat jedoch nicht aufgelöst wird sondern weiter besteht, bei der Ermittlung des Marktwertes auszuschliessen. Der Marktwert hat somit so bestimmt zu werden, wie wenn keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten.</p>	<p>Ist es korrekt, dass – in Anlehnung an FINMA-RS 15/02, Rz. 266.1 und FINMA-RS 15/02, Rz. 381 – der ausgewiesene Wiederbeschaffungswert eines spezifischen Derivates mit <i>settled to market</i>-Klausel in der LCR und der NSFR nicht identisch ist? Falls ein unterschiedlicher Wiederbeschaffungswert in LCR und NSFR gewollt sind, wäre ein transparenter Hinweis sachdienlich.</p> <p>Aus FINMA-RS 15/02, Rz. 266.1 geht nicht eindeutig hervor, ob der Wiederbeschaffungswert eines solchen Derivates ebenfalls um die vergangenen <i>settled to market</i>-Zahlungen angepasst werden soll oder nicht. Falls eine Anpassung gemacht werden soll, fehlt eine Spezifizierung, ob sowohl Ab- als auch Zuflüsse zu berücksichtigen sind.</p> <p>FINMA-RS 15/02, Rz. 381 impliziert eine Ungleichbehandlung von ein- und ausgehenden historischen <i>settled to market</i>-Zahlungen. Derivate, die während ihrer Laufzeit sowohl Aktivum als auch Passivum darstellen, können sowohl <i>settled to market</i>-Zuflüsse als auch Abflüsse generieren, wobei ein einseitiges Aufrechnen von historisch geleisteter Zahlungen (d.h. Abflüsse) nicht konsistent ist mit der Berücksichtigung in der LCR (bei welcher Nettomittelflüsse berücksichtigt werden).</p> <p>Da eine Spezifizierung fehlt, ist davon auszugehen, dass sämtliche in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen (d.h. Abflüsse) zu berücksichtigen sind. Wurde absichtlich auf eine Eingrenzung (z.B. 1 Jahr) verzichtet? Wie wird ein solches Vorgehen gerechtfertigt, wenn das Derivat in der Vergangenheit ein Aktivum darstellte?</p> <p>Eine symmetrische Berücksichtigung für geleistete und erhaltene <i>settled to market</i>-Zahlungen erscheint angemessener.</p>
345.2	<p>Für nicht unter Rz 345 und 345.1 fallende Garantien und Fazilitäten kann nur dann eine von 100 Prozent abweichende Behandlung vorgenommen werden, wenn diese von der FINMA individuell bewilligt wurde. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein Antrag, in dem die Bank nachweist, dass der Abfluss nicht szenariokonsistent wäre, die Garantie oder Fazilität jederzeit widerrufbar ist und bei der internen Gegenpartei in keiner regulatorischen oder internen Liquiditätskennzahl als Zufluss berücksichtigt wird.</p>	<p>Rz 344 sieht eine Abflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelabflüsse und eine Zuflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse vor. Müsste konsistenter Weise dann im Falle einer FINMA-Bewilligung für eine reduzierte Abflussrate (bspw. 80%) nicht auf der anderen Seite ein 80% Inflow berücksichtigt werden dürfen, so dass dies in der Summe (Outflow bei der einen internen Gegenpartei plus Inflow bei der anderen internen Gegenpartei) immer 0 gibt (Outflow negatives Vorzeichen / Inflow positives Vorzeichen)?</p>

Rz	Text Entwurf Rundschreiben	Anmerkungen
372	Diese Analyse hat jährlich zu erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung, in der sich aus der Prüfstrategie nach FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“ ergebenden Häufigkeit und Prüftiefe, gegenüber der FINMA zu bestätigen.	Der Bezug zum Prüfzyklus (basierend auf der Risikoeinschätzung) aus der Prüfstrategie ist nachvollziehbar, wogegen die Wichtigkeit der Prüftiefe in diesem Kontext nicht ganz nachvollzogen werden kann.
387 / 406	387: Die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt, oder 406: Die Finanzierung an eine gruppeninterne Gegenpartei gewährt wird, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt, oder	Aus FINMA-RS 15/02, Rz. 387 und Rz. 406 geht nicht hervor, ob vorhandene Intra-Group Finanzierungen berücksichtigt werden sollen oder nicht.
412	Derivatetransaktionen qualifizieren sich nicht als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen.	<p>Ist es im Gegensatz zu FINMA-RS 15/02, Rz 412 zulässig, CLS Nostro und Vostro-Konti, über welche Devisenkassa und –termingeschäfte abgewickelt werden als voneinander <u>abhängige</u> Verbindlichkeiten und Forderungen zu betrachten?</p> <p>Falls ja, wäre das <u>Abwicklungsrisiko</u> wohl der treibende Faktor um zwischen voneinander abhängige und unabhängige Forderungen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden. Eine entsprechende Präzisierung erachten wir als angebracht.</p>
418	In Abweichung zu Rz 400 gelten für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, welche aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen, sofern die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie die entsprechende Kundenposition sich verändert.	<p>Ist es korrekt, dass sich die Abweichung neu auf FINMA-RS 15/02, Rz 412 bezieht und nicht auf Rz 400?</p> <p>Ist eine Absicherung durch <i>pooling</i> von verschiedenen Derivaten ebenfalls zulässig oder wird eine <u>sofortige 1:1 back-to-back</u> Absicherung verlangt, damit diese Forderungen und Verbindlichkeiten als voneinander abhängig betrachtet werden? Die Beschreibung „in gleichem Umfang“ sollte genauer spezifiziert werden.</p>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Michael Pohl  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

Basel, 13. Juli 2020  
A.098 | MST RKU | +41 58 330 62 26

## **Stellungnahme der SBVg zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»**

Sehr geehrter Herr Pohl

Wir beziehen uns auf die am 4. Mai 2020 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» und bedanken uns für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Executive Summary**

- Die vorgeschlagene Revision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» trägt der Ausgangslage bzgl. Liquiditätsregulierung in angemessener Weise Rechnung, weshalb wir das Vorhaben der FINMA im Grundsatz unterstützen.
- Die neu vorgesehene Pflicht, das tägliche Settlement gleich wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen, ist aus Komplexitätsgründen – wie ursprünglich von der FINMA angekündigt – auf «OTC cleared»-Derivate zu beschränken.
- Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sind sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

- Über Reverse Repos hinaus sollte die FINMA auch Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung erlassen.
- Die bereits bestehende Ausnahmeregelung bezüglich Mittelabflüssen aus verwalteten Geldmarktfonds ist näher an die diesbezüglichen Kriterien der IOSCO sowie des FSB heranzuführen.
- Die neue Regelung zur Anrechenbarkeit ausländischer HQLA-Anleihen erachten wir als zu restriktiv, weshalb wir eine Ausweitung des vorgesehenen Caps vorschlagen. Ein solcher Ansatz würde die Währungskongruenz zwischen Liquiditätsabflüssen und HQLA sowohl in der Dimension der Einzelgesellschaft als auch in jener der Währung insgesamt berücksichtigen.
- Bei der Abbildung des Derivatestressess mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz sollen die Banken auch weiterhin auf den «grössten Nettomittelabfluss» abstellen können. Mit Blick auf die hohen Umsetzungskosten für eine erhebliche Anzahl von Banken ist auf die Einführung des Konzepts des «grössten Nettomittelflusses» zu verzichten.

In der Folge führen wir unsere Argumente und Überlegungen – in chronologischer Reihenfolge entlang dem Rundschreiben – aus. Bezüglich den Antragsboxen verweisen wir auf die «Legende» in der Fussnote.<sup>1</sup>

## Rz. 119.2: Marktgängige Wertpapiere als HQLA

Wir erachten die neue Regelung zur Anrechenbarkeit ausländischer HQLA-Anleihen als zu restriktiv, weshalb wir eine Ausweitung des vorgesehenen Caps vorschlagen. Ein solcher Ansatz würde die Währungskongruenz zwischen Liquiditätsabflüssen und HQLA sowohl in der Dimension der Einzelgesellschaft als auch in jener der Währung insgesamt berücksichtigen.

**Rz. 119.2:** *«Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung entsprechend Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV darstellen, dürfen maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochter oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land oder maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung angerechnet werden. Im Sinne von Art. 15a*

---

<sup>1</sup> *Kursiv = Neuregelung FINMA gemäss Anhörungsunterlagen*  
*Recte = Bestehende Formulierung gemäss aktuellem Rundschreiben*  
*Rot = Antrag bzw. Formulierungsvorschlag SBVg*



*Abs. 1 Bst. d LiqV stellen für die Europäische Union die einzelnen Mitgliedsstaaten und nicht die Europäische Union als Ganzes ein Land dar.»*

## **Rz. 250: Netting bei juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV**

Die Aufrechnung aus Fremdwährungsderivaten ohne Netting-Rahmenvereinbarung sollte auch in der LCR in Schweizer Franken sowie in den wesentlichen Währungen für Zahlungen möglich sein, die ausschliesslich in der gleichen Währung und durch einen Austausch des Nominalwertes am selben Tag erfolgen.

Mit Blick auf das gegenparteiübergreifende Netting in der jeweiligen Währung sollte dies auf Portfoliobasis anstatt mittels Einzeltransaktionen möglich sein und somit die Praxis abbilden, wie FX Risiken oft abgesichert und im Risikoprofil entsprechend behandelt werden. Das Netting über Transaktionen bzw. Gegenparteien hinweg erfolgt liquiditätsneutral, da der Austausch des Nominalwerts am selben Tag erfolgt. Daher ergeben sich keine weiteren LCR-relevanten Liquiditätsrisiken.

**Rz. 250:** «Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerechnet werden (Netting), wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen aus Fremdwährungsderivaten, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen. Diese Zahlungen dürfen auch ohne Netting-Rahmenvereinbarung für die LCR über sämtliche Währungen gegeneinander aufgerechnet werden. **Dasselbe gilt für Zahlungen in Schweizer Franken für die Erfüllung der LCR in Schweizer Franken sowie für Zahlungen in der gleichen wesentlichen Fremdwährung für die Ermittlung der LCR in der jeweiligen wesentlichen Fremdwährung.** ~~Stellt ein Derivat~~ **Stellen Fremdwährungsderivate** gegenüber ~~einer~~ Gegenparteien eine Absicherungsposition ~~von Derivaten gegenüber Kunden~~ dar, können **Fremdwährungsderivate diese auch gegenparteiübergreifend** in der jeweiligen Währung gegeneinander aufgerechnet werden. Hierbei muss die Restlaufzeit bei der **relevanten** Derivate zwingend identisch ~~sein~~ und der gleichzeitige Austausch des Nominalwerts vorgesehen sein.»

## **Rz. 266.1 und 381: Behandlung von «settled-to-market»-Transaktionen**

Die von der FINMA vorgeschlagene Anpassung am vergangenheitsbezogenen Ansatz (zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften) sowie die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften in der NSFR sind auf ein entsprechendes FAQ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 20. September 2018 zurückzuführen («Frequently asked questions on the liquidity risk treatment of settled-to-market

derivatives»). Aus unserer Sicht ist die neu vorgesehene Pflicht, das «tägliche Settlement wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen» (vgl. S. 10 des Erläuterungsberichts) im Falle ihrer Umsetzung für gewisse Banken mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kostenfolgen verbunden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die FINMA am 26. Februar 2020 (im Rahmen der Sitzung der «Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität») der Branche in Aussicht gestellt hat, die neue Vorgabe auf bestimmte Derivate (namentlich OTC cleared Derivate) zu beschränken. Im Erläuterungsbericht zum revidierten Rundschreiben fehlen allerdings entsprechende Ausführungen. Wir erachten es daher als zwingend notwendig, im Anhörungsbericht oder an anderer geeigneter Stelle zu präzisieren, auf welche Derivate sich die in den Randziffern 266.1 («Behandlung von «settled-to-market»-Transaktionen bei der Bestimmung des Derivatestress in der LCR) und 381 («Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften in der NSFR») normierte Pflicht beziehen soll.

### **Rz. 281.3: Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds**

Die Randziffer 281.3 sieht bereits eine Ausnahmeregelung für bestimmte CNAV-Geldmarktfonds vor, für welche die (externe) Unterstützung gesetzlich verboten ist (entsprechend Art. 35 der EU-Geldmarktfondsverordnung [EU] 2017/1131). Aufgrund von Analysen im Nachgang zur Finanzkrise sind IOSCO und FSB zum Schluss gekommen, dass die Unterstützung von CNAV-Geldmarktfonds ein Ansteckungsrisiko von Geldmarktfonds bis hin zum Sponsor (der Bank) verursachen könnte. IOSCO hat allerdings davon abgesehen, eine derartige Unterstützung zu verbieten. Vielmehr schlägt IOSCO die Umsetzung von ausgewogenen Massnahmen vor, welche eine Situation, die zu einer Unterstützung führen könnte, vermeiden sollen. Damit sollte auch verhindert werden, dass bei Investoren die Erwartungshaltung entsteht, dass sie sich in Stresssituationen auf die Unterstützung von Sponsoren verlassen können.

Die Merkmale der US CNAV-Geldmarktfonds entsprechen den Kriterien unseres Formulierungsvorschlags. Die von IOSCO und FSB anerkannte US-Geldmarktfondsreform ist im Endergebnis ähnlich wirksam wie die EU-Reform. Dies hat sich auch durch die relativ stabile Entwicklung von US CNAV-Geldmarktfonds (sogenannte Government / Treasury sowie Retail Prime / Municipal CNAV-Geldmarktfonds) während der Covid-19 Krise gezeigt.

Diese differenzierte Sichtweise von IOSCO und FSB sollte sich aus unserer Sicht auch in Randziffer 281.3 niederschlagen. Unser Formulierungsvorschlag nimmt dies entsprechend auf.

**Rz. 281.3:** «Mittelabflüsse aus verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Nettoinventarwert beizubehalten (**Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds**; Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung in dem Land, in dem der Fonds errichtet ist und verwaltet wird, ~~so ausgestaltet ist, dass~~ eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinausgehend **ausschliesst** ~~ausgeschlossen wird, wenn das Vermögen~~

mit der Constant-Net-Asset-Value-Methode bewertet wird; oder das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und, abhängig von der zulässigen Anlegerkategorie, angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt (zum Beispiel Regelungen für Rückgabegebühren und/oder -sperren).»

## Rz. 285.1: Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

Gemäss Paragraph 141 des Basler Liquiditätsstandards stellen Mittelabflüsse aus Betriebskosten keine zu erfassenden «sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse» dar, weshalb wir die FINMA um eine entsprechende Präzisierung von Randziffer 285.1 bitten.

**Rz. 285.1:** «(...). Bei relevanten Beträgen von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse ist der FINMA zu melden, welche Positionen als «sonstiger vertraglicher Mittelabfluss» erfasst wurden. Es sind nur relevante Änderungen der Positionen gegenüber dem Vormonat zu melden. **Mittelabflüsse für operative Kosten sind darin nicht enthalten.**»

## Rz. 293 und 393: Behandlung von «Interbanken Loans on open» in der LCR und NSFR

Im Unterschied zu Interbanken-Einlagen und -Ausleihungen ohne bestimmte Fälligkeit können Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken bei der Berechnung der LCR sowie der NSFR als Mittelzuflüsse berücksichtigt werden. Diese regulatorische Ungleichbehandlung führt dazu, dass bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden, ersetzt werden.

Aus ökonomischer Sicht können wir nicht nachvollziehen, weshalb ein 30-Tages-Festgeld bei einer anderen Bank liquider sein soll als eine Call-Geld-Einlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden. Ebenso erachten wir es auch unter Reputationsgesichtspunkten als unerheblich, ob eine Bank bei einer anderen Bank Sichteinlagen abzieht, eine kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss bei einem Rückruf einer Call-Geld-Einlage nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden.

Auch aus operativen (Risiko-)Überlegungen sind Einlagen ohne bestimmte Fälligkeit (z.B. Call-Geld-Einlagen) den kurzlaufenden Festgeldern (z.B. O/N-Festgeldern) vorzuziehen. Erstens verursacht die regelmässige Verlängerung solcher Festgelder einen operativen Aufwand, und zweitens sind Verlängerungen (Rolls) von Festgeld-Abschlüssen mit Kapitalbewegung mit Abwicklungsrisiken verbunden, welche mit Call-Geld-Einlagen deutlich reduziert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

**Rz. 293:** «Sichteinlagen **sowie Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber** bei anderen inländischen Banken, oder **gegenüber** bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, dürfen als Mittelzufluss berücksichtigt werden, wenn **die Bank diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage kündigen kann und** für diese Forderungen ~~innerhalb der nächsten 30 Kalendertage~~ weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.

**Rz 393:** «Nicht-operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie den Ziff. 4.4, 5.3 oder 8.4 nach Anhang 5 LiqV zuzuordnen. Gleiches gilt für Kredite mit vertraglicher Laufzeit aus Prime-Brokerage-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist. **Sichteinlagen sowie Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber anderen Finanzinstituten werden einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten zugeordnet, sofern die Bank diese Forderungen innerhalb der nächsten sechs Monaten kündigen kann.**»

**Textvorschlag für den Anhörungsbericht:** «Bisher wurden Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken für die Zwecke der LCR und der NSFR anders behandelt als Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit. So etwa werden in der LCR Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen als Mittelzuflüsse berücksichtigt und erhalten in der NSFR einen RSF-Faktor von 15 Prozent. Im Gegensatz dazu konnten Forderungen gegenüber Banken ohne bestimmte Fälligkeit, z.B. Call-Geld-Einlagen, bisher in der LCR nicht als Mittelzufluss berücksichtigt werden und erhielten in der NSFR einen RSF-Faktor von 100 Prozent. Hieraus ergeben sich ungewollte Anreize für Banken, bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen zu ersetzen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden. Aus Reputationsgründen erscheint es dabei als unwesentlich, ob eine Bank im Krisenfall eine bestehende, kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden. Aus diesem Grund werden Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber anderen Banken neu Sichteinlagen und kurzlaufenden Forderungen gleichgestellt, sofern diese Forderungen nicht zur Besicherung von Derivaten oder sonstigen vertraglichen

Verpflichtung dienen und weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung besteht oder erwartet wird.»

## Rz. 302.1 und 325.1: Derivatestress mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz

Bei der Abbildung des Derivatestresses mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz (gemäss Anhang 2, Ziffer 5.6 der Liquiditätsverordnung) ist neuerdings der «grösste Nettomittelfluss» und nicht mehr der «grösste Nettomittelabfluss» anzuwenden. Diese Regelung stösst in der Branche vielerorts auf Unverständnis, da sie im Widerspruch zur Abflussoptik der LCR steht. Zudem haben etliche Banken die LCR bereits auf der Basis des «grössten Nettomittelabflusses» implementiert. Eine Umstellung wäre folglich für eine erhebliche Anzahl von Banken mit erneuten Implementierungskosten verbunden. Wir beantragen deshalb der FINMA, in Anwendung ihres nationalen Ermessensspielraums von der geplanten Neuregelung abzusehen.

**Rz. 302.1:** «Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste ~~absolute~~ Nettomittelabfluss separat von jenem über alle Währungen zu bestimmen.»

**Rz. 325.1:** «Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste ~~absolute~~ Nettomittelabfluss für jede wesentliche Währung separat zu bestimmen.»

**Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV:** «100 Prozent des grössten ~~absoluten~~ Nettomittelabflusses von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 100 Prozent nach internem Modellansatz»

## Rz. 372: Non maturing Reverse Repos

Über die Reverse Repos hinaus sollte die FINMA gemäss Art 17i Abs. 4 Bst. C LiqV Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung erlassen. Unsere Überlegungen zu den Randziffern 293 und 393 gelten unverändert auch für besicherte Transaktionen ohne Laufzeitbeschränkungen, insbesondere auch für «non-maturing/on open» Reverse Repos. Wir regen deshalb an, solche Transaktionen ebenfalls kurzlaufenden Reverse Repos gleichzustellen.

Unseres Erachtens schränkt die Regelung, wonach «Reverse Repos on open» einen RSF-Faktor von 100 Prozent erhalten, die Attraktivität bzw. die Einsatzmöglichkeiten sogenannter «nicht standardisierter Kontrakttypen» («Non-Standard Contract Types») auf dem Schweizer und internationalen Repo-Markt massiv ein. Aus ökonomischer Liquiditäts(risiko)sicht erachten wir

dies als wenig sinnvoll und bitten die FINMA, die Behandlung von «non-maturing/on open» Reverse Repos zu überprüfen.

Ausserdem behandeln die EU und die US NSFR-Regulierungen alle besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung ebenso als kurzlaufend. Beispielsweise ist im finalen Entwurf der EU ITS («Implementing Technical Standards») vom 26. Juni 2020 vorgesehen, dass Aktiva und Ausserbilanzpositionen ohne feste Laufzeit als kurzfristig gelten und dem Fälligkeitsband < 6 Monate zugeordnet werden. Ebenso sieht die US NSFR vor, dass Aktiva und Verbindlichkeiten mit «open maturities» mit einer Restlaufzeit von einem Tag zu behandeln sind («[...] an NSFR liability or asset that has an open maturity, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date [...]»).

## **Rz. 392: Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums**

Unseres Erachtens sollte die Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert einer nicht gefährdeten Position in Übereinstimmung mit den Vorschriften unter dem SA-BIZ gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/1 Rz. 95-95.2 erfolgen:

- Werden die Wertberichtigungen unter dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Rz. 95.1 behandelt, sind die Wertberichtigungen für die NSFR vom Aktivum abzuziehen.
- Werden die Wertberichtigungen unter dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Rz. 95.2 behandelt, sind die Wertberichtigungen ebenso für die NSFR vom Aktivum abzuziehen.

Gemäss NAG-Diskussion sollen Einzelwertberichtigungen (wie bspw. Expected Loss) für die Zwecke der NSFR vom Buchwert eines Aktivums abgezogen werden können. Dies soll im Anhörungsbericht seitens FINMA präzisiert werden.

**Rz. 392:** «Der Buchwert (carrying value) eines Aktivums richtet sich nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (accounting value) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen. **Für nicht gefährdete Aktiva werden Wertberichtigungen analog FINMA-Rundschreiben 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken» Rz. 95-95.2 für die Bestimmung des Buchwertes behandelt** gemäss Absatz 20.1 des Basler Regelwerks zur Berechnung der risikobasierten Aktiva für das Kreditrisiko und Absatz 30.1 des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote. Pauschalierte Einzelwertberichtigungen dürfen nicht abgezogen werden.»

## **Rz. 398: HQLA für die Berechnung der NSFR**

Aus unserer Sicht sollten – in Analogie zur Behandlung von Anleihen gemäss Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV – auch Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV für die NSFR in voller Höhe als HQLA der Klasse 1 angerechnet werden können (ohne Beschränkung auf die Nettomittelabflüsse

wie unter der LCR). Da Randziffer 119.2 die LCR-Beschränkung neu für Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV vorsieht, sollte auch Randziffer 398 entsprechend ergänzt werden.

**Rz. 398:** «Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Rz 151–165 und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV und Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b LiqV, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können. **Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV. Somit können sie auch dann angerechnet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Währung überschreiten. Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV. Somit können sie auch dann angerechnet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank in der jeweiligen Währung überschreiten.»**

## **Rz neu: Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden**

Der anzuwendende RSF-Faktor bestimmt sich primär nach der «Monetisierbarkeit» des zugrundeliegenden Aktivums (vgl. «Basel III: The Net Stable Funding Ratio», Oktober 2014, Paragraph 12). So etwa sind Forderungen gegenüber Finanzinstituten mit einer vertraglichen Laufzeit von über einem Jahr mit einem RSF-Faktor von 100% zu unterlegen. Unter der Voraussetzung, dass eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut durch eine Zentralregierung vertraglich garantiert ist und für jene ein aktiver Sekundärmarkt besteht, sollte unseres Erachtens eine Substitution auf die Zentralregierung möglich sein. Dieses Vorgehen entspricht auch dem im FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken» vorgesehenen Substitutionsansatz.

## **Redaktionelle Anmerkungen**

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie des neuen Rundschreibens 20/1 «Rechnungslegung – Banken» sind in diversen Randziffern die entsprechenden Referenzen und Definitionen anzupassen.

**Rz. 107:** «Für die Zwecke der LCR sind die Abschlüsse nach **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** und FINMA-Rundschreiben **15/4 20/1** «Rechnungslegung Banken» massgeblich.

**Rz. 113:** ««Münzen und Banknoten» gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von «flüssigen Mittel» gemäss **Rz 2 f. Rz A2-3 f.** im Anhang **1 2** des FINMA-RS **20/1 15/4** «Rechnungslegung Banken» gleichzusetzen.»

**Rz. 114:** «Insbesondere sind Giro Guthaben gegenüber Banken, **Guthaben bei Postämtern im Ausland** ~~Postcheckguthaben~~ oder Clearing-Guthaben bei Banken als Teil der «flüssigen Mittel» gemäss **Rz 2 f. Rz A2-3 f.** im Anhang **1 2** des FINMA-RS **20/1 15/4** «Rechnungslegung Banken» für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn die Kriterien hierzu erfüllt sind, aber nicht als HQLA.»

**Rz. 245.7:** «Eine verbundene Gesellschaft nach Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV ist ~~analog Anhang 7 FINMARS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» eine Gesellschaft, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns ist, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst wird.»

**Rz. 289:** «b. für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» zu erwarten ist; und (...).»

**Rz. 336:** «Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt das Wahlrecht zwischen Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip (gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA Art. 6 Abs. 2** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» **Rz 17**). Aus Liquiditätsperspektive ist grundsätzlich dem Erfüllungstagsprinzip (Valuta) zu folgen. Bei Abweichungen hiervon ist Rz 89.1 zu beachten.»

**Rz. 337:** «Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt grundsätzlich gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken».»

\*\*\*



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

Dr. Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Regulierung

Remo Kübler  
Mitglied des Kaders  
Leiter Immobilienregulierung und Projekte

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
Herr Michael Pohl  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Email zugestellt an:  
[regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

13. Juli 2020

## **Stellungnahme der UBS zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»**

Sehr geehrter Herr Pohl

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Liquiditätsrundschreibens und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Bemerkungen und Anträge.

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung und erachten die vorliegende Stellungnahme als Ergänzung. Wir verweisen zudem auf unseren separaten Brief vom 13. Juli 2020 mit detaillierteren, vertraulichen Anmerkungen zu den LCR Anforderungen aus Mittelabflüssen von Geldmarktfonds.

### **Besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung**

Laut Art. 17i Abs. 4 Bst. C LiqV sind Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung zu erlassen. In Rz. 372 werden nur Reverse Repos abgedeckt. In Anlehnung an Art. 15e Abs 2 LiqV sind wir der Auffassung, dass weitere Ausführungsbestimmungen namentlich zu Wertpapierleihgeschäften (inklusive Securities Borrow Lending) und Wertpapierkrediten (inklusive Prime Brokerage Margin Lending) notwendig sind.

### **Internationale Entwicklungen**

Die Regulierungsvorschläge in der USA<sup>1</sup> und der EU/UK<sup>2</sup> behandeln einheitlich sämtliche besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung als kurzlaufend. Hierbei handelt es sich global um die weitaus wichtigsten Märkte für Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite. Eine mit diesen Märkten kompatible Behandlung ist Voraussetzung für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Dies erscheint uns aus den nachfolgend dargelegten Gründen als notwendig und gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die neue FINMA Verordnung, wonach die FINMA bei der Regulierung auch die Umsetzung der internationalen Standards in anderen wichtigen Finanzmärkten berücksichtigen muss (Art. 6 Abs. 5 FINMAV; vgl. ferner Art. 7 Abs. 2 FINMAG). Unseres Erachtens handelt es sich vorliegend um einen entsprechenden Anwendungsfall dieser neuen Vorschrift.

### **Die folgenden Argumente rechtfertigen eine kurzlaufende Behandlung:**

- Vermeidung der Asymmetrie zwischen Aktiv- und Passivgeschäften mit den gleichen Gegenparteien
- Berücksichtigung der ökonomischen Natur des Geschäfts anstatt der rechtlichen Ausgestaltung

<sup>1</sup> BCREG20160503a1: § 101 Determining maturity. «[...] an NSFR liability or asset that has an open maturity, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date [...]

<sup>2</sup> Final draft ITS on supervisory reporting requirements for institutions under Regulation EU No 575/2013, Annex 13 (NSFR): 13. [ ] The maturity buckets [ ] are the following: i. Residual maturity of less than six months or without stated maturity; ii. Residual maturity of a minimum of six months but less than one year; iii. Residual maturity of one year or more.

- Eine nachteilige Behandlung lässt sich aufgrund der Standardisierung der Produkte nicht einfach aufheben und daher ist die Bank in diesen Märkten nicht mehr wettbewerbsfähig
- Konsistenz mit der Behandlung in der LCR sowie der Finanzierungsstruktur dieser Geschäfte aufgrund bankinterner Modelle

### **Beispiel: Prime Brokerage Geschäft**

Prime Brokerage besteht primär aus kurzlaufenden Wertpapierkrediten (margin lending) und Wertpapierleihgeschäften (securities lending), welche aus operationellen Gründen ohne Laufzeitbeschränkung abgeschlossen werden. Es werden im Markt Kontrakte mit vereinheitlichten Bedingungen abgeschlossen. Sämtliche Kontrakte – auch solche mit margin lock-up – sind innerhalb von 6 Monaten kündbar. Die Kurzfristigkeit ist weiter untermauert durch das Pricing der Produkte, welches sich primär an overnight benchmarks orientiert – in einigen Fällen werden Benchmarks bis zu einem Monat benützt. Auch die Zinssätze, welche den Kunden belastet werden, sind kurzlaufender Natur (ca. 1 Monat). Ausserdem ändern sich die Kundenpositionen täglich, indem Kunden Positionen zukaufen oder abstossen, oder zwischen Prime Brokerage Anbietern verschieben.

Diese qualitativen Punkte verdeutlichen eindeutig die kurzlaufende Natur des Prime Brokerage Geschäfts. Es ist praktisch kaum möglich, die kurze Laufzeit aufgrund von weiteren *quantitativen* Kriterien eindeutig zu bestimmen.

### **Beispiel: Reverse Repo Geschäft**

Während der Reverse Repo Markt etwas anders strukturiert ist, sind die Erkenntnisse daraus bezüglich der Fristigkeit von Transaktionen ohne Laufzeitbeschränkung ähnlich. Die primäre Motivation, die Laufzeiten offen zu lassen, ist, zu verhindern, dass Transaktionen operationell täglich geändert werden müssen. Allerdings werden die Transaktionen regelmässig überprüft und nach einiger Zeit geschlossen. Der Preis orientiert sich ebenfalls an kurzlaufenden Benchmarks mit geringem zusätzlichen Spread. Bei grösseren Preisänderungen werden die Transaktionen geschlossen. Es gibt daher erfahrungsgemäss kaum Reverse Repos mit offener Laufzeit, welche länger als 6 Monate offen sind.

Zusammenfassend entsprechen die in der EU und den USA vorgesehen Regulierungen qualitativ der Natur des Geschäfts. Deshalb wird in diesen Jurisdiktionen auch kein Nachweis über die Erfüllung von zusätzlichen Bedingungen verlangt. Aus Finanzierungsrisikosicht kann daher auf die im Basel FAQ verlangte Analyse verzichtet werden. In Anwendung von Art. 6 Abs. 5 FINMAV sollte daher auch in der Schweiz auf ein entsprechendes Erfordernis verzichtet werden. Würde dennoch an einer Umsetzung dieser FAQ festgehalten, sollte sich diese auf Reverse Repos beschränken. Dabei sollten die Kriterien konsistent mit den obigen Überlegungen qualitativer oder quantitativer Natur sein. Die anderen erwähnten Produkte sollten basierend auf den generellen Überlegungen explizit als kurzlaufend gelten, damit zumindest ein teilweises Level Playing Field sichergestellt ist. Die besonders betroffenen Geschäftsbereiche Prime Brokerage und Securities Lending sind wichtige Bestandteile unseres kundenorientierten Business Models. Diese Bereiche ermöglichen Hedge Funds, grossen Wealth Management - sowie institutionellen Kunden einen Zugang zum Kapitalmarkt. Dabei handelt es sich um sehr kompetitive Bereiche, mit hoher Preissensibilität der Kunden. Sollten die regulatorischen Bedingungen signifikant von der Umsetzung in den relevanten Finanzmärkten abweichen, wird die UBS erhebliche Wettbewerbsnachteile erleiden.

Unser Vorschlag zu RZ 372, falls eine generelle kurzlaufende Behandlung nicht möglich ist, lautet wie folgt (UBS Änderung in grün):

**[Art. 17i Abs. 5 4 Bst. c LiqV + BCBS NSFR Conso 30.32 FAQ BCBS 7]** Bei Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung (*non-maturity/open reverse repos*) wird davon ausgegangen, dass die Laufzeit länger als ein Jahr ist. Damit erhalten diese Geschäfte einen RSF-Faktor von 100 Prozent (Art. 17n Abs. 2 und 3 LiqV). Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Bank anhand quantitativer ~~oder~~ qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegen kann, dass das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung in weniger als einem Jahr ausläuft. ~~Diese Analyse ist jährlich von der~~

bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA zu bestätigen. Diese Analyse hat jährlich zu erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung, in der sich aus der Prüfstrategie nach FINMA-Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“ ergebenden Häufigkeit und Prüftiefe, gegenüber der FINMA zu bestätigen. **Andere besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung, namentlich Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierkredite, werden mit einer Laufzeit unter 6 Monaten behandelt, da diese kurzlaufender Natur sind.**

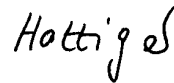
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und sind gerne bereit, diese mit Ihnen weiter zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

UBS AG



Andreas Wittwer  
Global Head Liquidity  
and Funding



Steve Hottiger  
Head Prudential Regulatory Strategy

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken**  
**Union des Banques Cantionales Suisses**  
**Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Michael Pohl  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
[regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

Datum 13. Juli 2020  
Kontaktperson Marilena Corti  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.corti@vskb.ch](mailto:m.corti@vskb.ch)

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken Banken»**

Am 4. Mai 2020 hat die FINMA die Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens «Liquiditätsrisiken Banken» (RS Liquiditätsrisiken) eröffnet. Wie die FINMA in der begleitenden Medienmitteilung schreibt, beschränkt sich die Anhörung auf einige Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen.

Die Kantonalbanken möchten die Anhörung dennoch nutzen, um Aspekte der Revision des Rundschreibens hervorzuheben, die aus unserer Sicht zu begrüssen sind. Auch möchten die Kantonalbanken jene Punkte noch einmal kritisch zur Sprache bringen, bei denen unseres Erachtens eine Anpassung des Rundschreibens respektive des Anhörungsberichts notwendig ist.

Wir begrüssen, dass einige der im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität (NAG Liquidität) diskutierten und auch schon früher eingebrachten Anliegen zur Liquiditätsregulierung nun Eingang in die definitive Version des Rundschreibens (und der Liquiditätsverordnung, LiqV) gefunden haben resp. auf eine Aufnahme verzichtet wurde. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf detaillierte Vorgaben zur Liquiditäts- und Fundingplanung im Rahmen von Randziffer (Rz) 10. Solche zusätzlichen Vorgaben hätten einen erhöhten Aufwand bei äusserst fraglichem Nutzen zur Folge gehabt. Ebenso positiv zur Kenntnis genommen haben wir die Streichung des ASF-Faktors von 75% auf grossvolumigen Einlagen von Privatkunden in Rz 382 (sowie die entsprechende Anpassung in der LiqV).

Obwohl nicht direkt Gegenstand der Anhörung zum RS Liquiditätsrisiken, begrüssen die Kantonalbanken auch die Änderungen gemäss Art. 17q LiqV, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 den Finanzierungsnachweis nur halbjährlich einreichen müssen, und gemäss Art. 31 LiqV, wonach weitere Vergleiche mit der Entwicklung in anderen Rechtsordnungen vorgenommen werden sollen.

Kritisch sehen die Kantonalbanken im vorliegenden RS Liquiditätsrisiken die folgenden Punkte:

### **1. Derivate-Stress im vergangenheitsbezogenen Ansatz**

Bei der Abbildung des Derivate-Stress mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2, Ziff. 5.6 LiqV ist nun gemäss RS-Entwurf der grösste Nettomittelfluss und nicht der grösste Nettomittelabfluss anzuwenden. Diese Regelung stösst in der Branche vielerorts auf Unverständnis, da sie im Widerspruch zur Abflussoptik der LCR steht. Etliche Banken haben die LCR bereits auf der Basis des grössten Nettomittelabflusses implementiert. Diese Umstellung erhöht die Komplexität und ist mit erneuten Implementierungskosten verbunden, denen keine materielle Reduktion von Risiken gegenübersteht.

Die Kantonalbanken fordern, dass die FINMA in diesem Kontext ihren nationalen Ermessensspielraum ausnutzt. Die Rz 302.1 und Rz 325.1 im RS Liquiditätsrisiken betreffend Derivate-Stress nach vergangenheitsbezogenem Ansatz sind so anzupassen, dass nicht der «grösste absolute Nettomittelfluss», sondern der «grösste Nettomittelabfluss» bestimmt werden muss. Konsequenterweise ist die gleiche Änderung auch im Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV vorzunehmen.

### **2. Derivate-Stress bei settled-to-market-Transaktionen**

Die Einführung der neuen Rz 266.1 respektive Rz 381 betreffend die Behandlung von settled-to-market-Transaktionen (STM-Transaktionen) bei der Bestimmung des Derivate-Stress erfolgte vor dem Hintergrund einer entsprechenden FAQ des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS). Die Übernahme dieser FAQ zu den STM-Derivaten scheint uns nicht zwingend notwendig. Wir möchten noch einmal betonen, dass auch diese Anforderung die Komplexität erhöht und in der Umsetzung mit einem deutlich erhöhten Aufwand verbunden ist. Auch wurde im Rahmen der Sitzung der NAG Liquidität am 26. Februar 2020 erwähnt, dass diese Bestimmung nur für bestimmte Arten von Derivaten, primär für OTC-cleared-Derivate, gelten soll. Im Erläuterungsbericht zur Anhörung fehlen entsprechende Ausführungen.

Die Kantonalbanken erachten es als notwendig, dass im Anhörungsbericht zu Rz 266.1 betreffend die Behandlung von STM-Transaktionen bei der Bestimmung des Derivate-Stress in der LCR sowie zu Rz 381 betreffend die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften in der NSFR spezifiziert wird, auf welche Arten von Derivaten sich die Bestimmungen beziehen.

### **3. Behandlung von Interbanken Loans on open**

Im Unterschied zu Interbanken-Einlagen und -Ausleihungen ohne bestimmte Fälligkeit können Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken bei der Berechnung der LCR sowie der NSFR als Mittelzuflüsse berücksichtigt werden. Diese regulatorische Ungleichbehandlung führt dazu, dass bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden, ersetzt werden.

Aus ökonomischer Sicht können wir nicht nachvollziehen, weshalb ein 30-Tages-Festgeld bei einer anderen Bank liquider sein soll als eine Call-Geld-Einlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden. Ebenso erachten wir es auch unter Reputationsgesichtspunkten als unerheblich, ob eine Bank bei einer anderen Bank Sichteinlagen abzieht, eine kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss bei einem Rückruf einer Call-Geld-Einlage nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden.

Die Kantonalbanken beantragen im Sinne einer Klarstellung zu Rz 293 resp. 393, Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

### **4. Behandlung von non-maturing Reverse Repos in der NSFR**

Gemäss Art 17i Abs. 4 Bst. c LiqV erlässt die FINMA Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung. Unsere Überlegungen zur Behandlung von Interbanken Loans on open gelten auch für besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung, insbesondere für non-maturing/on open Reverse Repos. Wir regen deshalb an, solche Transaktionen kurzlaufenden Reverse Repos gleichzustellen.

Unseres Erachtens schränkt die Regelung, wonach Reverse Repos on open im Grundsatz einen RSF-Faktor von 100 Prozent erhalten (Rz 372), die Attraktivität bzw. die Einsatzmöglichkeiten sogenannter «nicht standardisierter Kontrakttypen» («Non-Standard Contract Types») auf dem schweizerischen wie auf dem internationalen Repo-Markt massiv ein. Aus ökonomischer Liquiditätssicht erachten wir dies als wenig sinnvoll.

Ausserdem behandeln die EU- und die US-NSFR-Regulierungen alle besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung ebenso als kurzlaufend. Beispielsweise ist im EU-Entwurf zum ITS (Implementing Technical Standard) vorgesehen, dass Aktiva und Ausserbilanzpositionen ohne feste Laufzeit als kurzfristig gelten und dem Fälligkeitsband kleiner

sechs Monate zugeordnet werden. Ebenso sieht die US NSFR vor, dass Aktiva und Verbindlichkeiten mit «open maturities» mit einer Restlaufzeit von einem Tag zu behandeln sind («... an NSFR liability or asset that has an open maturity, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date ...»).

Die Kantonalbanken beantragen, dass non-maturing/on open Reverse Repos in der NSFR gleich behandelt werden wie kurzlaufende Reverse Repos.

#### **5. Buchwert eines Aktivums und Berücksichtigung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen in der NSFR**

Bei der Berechnung des Required Stable Funding richtet sich der Buchwert (carrying value) eines Aktivums gemäss Rz 392 (alt 387) nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (accounting value) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen gemäss Basler Regelwerk.

Gemäss der NAG Liquidität ist Rz 392 dahingehend zu interpretieren, dass für die NSFR der Buchwert eines Aktivums nach Abzug der auf nicht gefährdeten Forderungen gebildeten Wertberichtigungen gemäss Art. 25 Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) massgebend ist.

Die Kantonalbanken beantragen eine Klarstellung dieses Sachverhalts zu Rz 392 im Anhörungsbericht.

#### **6. Behandlung von Edelmetallkonten in der LCR**

Bis anhin sind die Banken davon ausgegangen, dass Edelmetallkonten in der LCR nicht abfließen, wenn die Abwicklung nach Rz 200.1/200.2 entweder physisch erfolgt oder das Liquiditätsrisiko vertraglich abgesichert auf den Kunden übertragen ist. Die neue Randziffer 325.2, im Verbund mit den bisherigen Randziffern 200, 200.1 und 200.2, hat nun eine Unsicherheit betreffend die Behandlung von Edelmetallkonten in der LCR geschaffen.

Nach unserem Verständnis kann eine Bank die Bedingungen nach Rz 200.1/200.2 nur solange erfüllen, wie entsprechende Absicherungspositionen vorhanden sind. Für die Ermittlung der LCR muss eine Bank deshalb das Verhältnis von Aktivpositionen zu Verpflichtungen je Metall ermitteln. Übersteigen die Verpflichtungen die absichernden Aktivpositionen, dann ist ein Abfluss zu erfassen.

In der Praxis kann es nun sein, dass eine Bank den Bezug eines Metallkontos dem Kunden auf ein CHF-Konto ausbezahlt, währenddem der Metallhandel typischerweise gegen US Dollar erfolgt. Dies könnte so interpretiert werden, dass die Abwicklung der Absicherungspositio-



nen in USD erfolgt und jene der Passivpositionen in CHF. Dies suggeriert eine «Währungsin-kongruenz» in der Abwicklungswährung, obwohl die Positionsbewirtschaftung innerhalb ein und desselben Metalls erfolgt.

Aus unserer Sicht darf Rz 325.2 keinen Einfluss haben auf die grundsätzliche Behandlung der Edelmetallkonten gemäss Randziffern 200, 200.1 und 200.2. Die Auszahlung des Metallkontoguthabens auf ein CHF-Konto ändert nichts am Umstand, dass die Position gedeckt und das Liquiditätsrisiko, sofern vertraglich abgesichert, auf den Kunden übertragen ist. Wir interpretieren Rz 325.2 deshalb so, dass die nicht abgesicherten Verbindlichkeiten neu in der Abwicklungswährung zu zeigen sind.

Die Kantonalbanken beantragen eine Klarstellung dieses Sachverhalts zu Rz 200, 200.1, 200.2 und 325.2 im Anhörungsbericht.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für all-fällige Rückfragen stehen Ihnen unsere Fachexperten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner  
Vizedirektor VSKB  
Leiter Public & Regulatory Affairs



Marilena Corti  
Projektleiterin VSKB